

## **Newsletter Nr. 6 - November 2012**

### **Die 11. Änderungssatzung: Was ändert sich?**

#### **1. Klarstellungen**

Den umfangreichsten Teil der Änderungssatzung bilden Klarstellungen sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften im Umfeld der berufsständischen Versorgung und ferner redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen – im Wesentlichen also Änderungen mit wenig inhaltlicher Relevanz.

Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle nur die ausdrückliche Klarstellung, dass eine Beitragsermäßigung auf den Grundbeitrag nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der BRAStV dann nicht möglich ist, wenn für die betreffende Beschäftigung bzw. Tätigkeit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks erteilt worden ist; denn in diesem Fall muss zur Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für die Befreiung ein einkommensbezogener - und kein ermäßigter - Beitrag zum Versorgungswerk entrichtet werden.

#### **2. Vereinfachungen beim Beitragsfestsetzungsverfahren für die selbständigen Mitglieder der BRAStV**

Eine einkommensbezogene Beitragsfestsetzung beim selbständigen Mitglied erforderte nach bisheriger Rechtslage die Vorlage eines Einkommensnachweises (Einkommensteuerbescheid bzw. Gewinnfeststellungsbescheid).

Die Änderungssatzung sieht nun eine Lockerung beim Nachweisverfahren vor:

Ein Einkommensnachweis wird künftig nicht mehr in jedem einzelnen Fall und in jedem Jahr angefordert werden.

#### **3. Unterhaltsbeitrag für Waisen**

Das bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlte Waisengeld kann bei Berufsausbildung grundsätzlich als Unterhaltsbeitrag weiterbezahlt werden, und zwar längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Nach bisheriger Rechtslage führten Zeiten der Ableistung von Grundwehr- und Zivildienst (während dieser Zeiten besteht kein Anspruch auf Leistungen des Versorgungswerks!) bei Berufsausbildung zu einer Verlängerung des Bezugszeitraums über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus.

Nach der künftigen Rechtslage führen nun auch Zeiten der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes sowie eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres zu einer Verlängerung; auch während dieser Zeiten besteht kein Anspruch auf Leistungen des Versorgungswerks. Die Verlängerung ist auf 6 Monate beschränkt.

#### **4. Nachversicherung nach vorangegangenem Eheversorgungsungleich (EVA)**

Wird ein, nach Durchführung des EVA ausgleichspflichtiger Bundes- oder Landesbeamter zur BRAStV nachversichert, so wird die BRAStV erstattungspflichtig gegenüber dem Bund (EVA bei Bundesbeamten) bzw. gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung (EVA bei Landesbeamten), sobald der Ausgleichsberechtigte von dort Leistungen bezieht.

Zum Ausgleich für diese Erstattungspflicht muss das Versorgungswerk die Versorgungsansprüche des ausgleichspflichtigen Beamten aus der ehezeitbezogenen Nachversicherung entsprechend kürzen.

Die Änderungssatzung stellt dies sicher und verhindert so eine Belastung der Versichertengemeinschaft.